

Statuten der Freie Flieger Frutigland

Geändert per Mitglieder-Hauptversammlung am 23. Februar 2018

I Name und Sitz

Art. 1

Die Freien Flieger Frutigland mit Sitz in der Gemeinde Frutigen bilden einen politisch und konfessionell neutralen Verein aus Flugsportinteressierten (Gleitschirm- und Deltapiloten) im Sinne der Art. 60 – 79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ZGB.

II Zweck

Art. 2

Die Freien Flieger Frutigland bezwecken:

- Förderung und Pflege des Flugsportes und der Kameradschaft;
- Information der Mitglieder betreffend Fluggebiete;
- Organisation Start- und Landeplätze;
- Transport zu den Startplätzen und Regelung der Strassenbewilligungen;
- Sportanlässe;
- Verhandlungen mit Landbesitzern, Pächtern und Behörden.

III Mitgliedschaft

Art. 3

Die Freien Flieger Frutigland bestehen aus:

- Aktivmitgliedern;
- Passivmitgliedern;
- Ehrenmitgliedern.

Art. 4

Die Anmeldung hat schriftlich beim Vorstand zu erfolgen.

Art. 5

Die Mitgliedschaft setzt das vollendete 16. Altersjahr voraus. Es werden nur brevetierte Piloten und Flugschüler als Aktivmitglieder aufgenommen.

Art. 6

Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.

Art. 7

Zu Ehrenmitgliedern können an der Mitgliederversammlung Personen ernannt werden, die sich durch herausragende Leistungen innerhalb des Vereins verdient gemacht haben.

Art. 8

Ehrenmitglieder bezahlen keinen Beitrag, sind aber in allen Rechten und Pflichten den Aktivmitgliedern gleichgestellt.

Art. 9

Die Mitgliederbeiträge werden an der Mitgliederversammlung festgelegt.

Art. 10

Der Austritt kann nur durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand jeweils vor der Mitgliederversammlung erfolgen.

Art. 11

Der Verein kann ein Mitglied unter Angabe des Beweggrundes ausschliessen.

IV Organisation

Art. 12

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung;
- die ausserordentliche Mitgliederversammlung;
- der Vorstand;
- die Rechnungsrevisoren.

V Mitgliederversammlung

Art. 13

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel im Frühjahr nach Ablauf des Vereinsjahres statt und umfasst folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Mutationen
- Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Jahresberichtes des Präsidenten
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets
- Revisionsbericht
- Entlastung des Vorstandes
- Wahlen

Art. 14

Abstimmung und Wahlen erfolgen mittels Handzeichen, ausser wenn die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder das geheime Stimmrecht verlangt. Über ein Stimmrecht verfügen nur Aktiv- und Ehrenmitglieder.

Wahlmodus:

Im 1. Wahlgang entscheidet das absolute Mehr. Im 2. Wahlgang das relative Mehr der Stimmenden.

Art. 15

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand im Falle einer besonderen Dringlichkeit einberufen oder wenn dies wenigstens ein Fünftel der Mitglieder verlangt. Statutenänderungen können von den Anwesenden nur mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

Art. 16

Ab 2011 erscheint für die Mitgliederversammlung kein Inserat mehr im Amtsanzeiger. Die Einladung wird auf der Homepage, im FFF-Info und per SMS publiziert.

VI Der Vorstand

Art. 17

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern.

Art. 18

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für das laufende Vereinsjahr gewählt. Ein Rücktritt des gesamten Vorstandes ist nicht möglich.

Art. 19

Die rechtsgültige Unterschrift führt der Präsident oder Vizepräsident kollektiv mit einem Vorstandsmitglied.

Art. 20

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und besorgt die laufenden Geschäfte.

Art. 21

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der Präsident oder der Vizepräsident und 3 Mitglieder anwesend sind.

Art. 22

Der Vorstand entscheidet über Ausgaben bis zu CHF 5'000.- pro Einzelfall in eigener Kompetenz, sofern das Vermögen höher als CHF 15'000.- liegt.

Art. 23

Die Rechnungsrevisoren bestehen aus 2 Mitgliedern, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Ihre Amtsdauer beträgt 1 Jahr, eine Wiederwahl ist gestattet. Sie haben die Rechnung des Vereins zu prüfen und hierüber zuhanden der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht abzulegen.

Art. 24

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen, sofern ihre Handlungen nicht im Widerspruch zu den Statuten stehen.

VII Schlussbestimmungen

Art. 25

Solange mindestens 7 Mitglieder gewillt sind, den Verein aufrecht zu erhalten, kann dieser nicht aufgelöst werden.

Art. 26

Änderungen der Statuten treten in Kraft, sobald diese von der Mitgliederversammlung genehmigt sind.